

genügen thun? Den wie kan Er die Untersassen regiren?  
Wie kan Er dero Klagen und Beschwerden hören?  
Wie kan Er die Parthen entscheiden? Zwar findet man  
auch offtmahls in Gerichten solche Personnen / welche  
dieser Sprachen nicht kündig seyn / und von andern ih-  
nen selbige müssen erklären und verdolmetschen lassen/  
sollen und wollen aber dessen ungeachtet protocolliren.  
Ob nun selbige in ihrem Gewissen versichert seyn / das  
den Sachen recht und ein Genüge geschehen / lasse ich  
andere judiciren / meines theils halte ichs dafür / dz man-  
cher *Scrupulus* im Gewissen verbleibe / und dahero dem-  
selben viel besser gerathen wchre / wenn niemand / als die-  
ser Sprachen Erfahrne in Gerichten *adhibiret* oder  
*admittiret* würden.

**Ein Häuslicher** kan vielweiniger ohn dieser  
Sprachen Hülffe fortkommen.

**Ein Bauffman** kan mit solchen Leuten nicht wol  
tauffschlagen oder handthieren.

**Ein Handwercksman** kan seiner Arbeit nicht  
wol los werden.

**Ein Reisender** kan seine Reise nicht wol vol-  
führen.

**Ein Haushwirth** kan seine Haushaltung nicht  
gebührlich fortsetzen.

Erhellet also / das diese Sprach so wol Geist - als  
Welt- und Häuslichen Personnen zu wissen hoch von  
nöthen sey / wo jene diesem Lande gebührlich fürstehen/  
diese aber ihre Nahrung / Handel und Wandel in dem-  
selben fortsetzen wollen.

**Was das Ander betrifft** / das einer (sonder-  
lich)

sich Frembder und Ausländer) diese Sprache ohn Bü-  
cher nicht wol und recht verl. chen oder lernen könne / ist  
auch je fund und offenbahr. Denn /

**Das ich gescht weige** der *Oribographia* / wie  
ein ößnisch Wort solte können oder müste recht ge-  
schrieben werden / das ein jeder es lesen und recht auf-  
sprechen könne (welchs denn ohn Bücher keiner wol  
wissen oder lernen kan / daher auch bis dato auff unter-  
schiedene Art / von diesem so / von jenem anders geschrie-  
ben worden.

**Das ich nicht gedencpe** der *Prosodia* / wie schwer  
es sey ein ößnisch Wort recht auszureden (welchs ein  
Schüler ohn *præcepta* und also ohn Bücher nicht wis-  
sen kan / dannenhero Er eine kurze Syllabam lang und ei-  
ne lange Syllabam turz / und also ohn allen Unterscheid  
aufspricht).

**Das ich vorbey gehe** die *Etymologia* / wie ein  
Wort solle gebogen / das ist / *decliniret* oder *conjugiret*  
werden / davon man / ehe die Bücher aufkommen / nichts  
oder wenig gewußt / Sondern nur nach gemeiner Art  
hingeredet hat.

**Das ich auch des Syntaxis vergesse** / wie die  
Wörter können oder sollen recht zusammen gesetzt werden  
(welchs ja ohn die Bücher ebē weinig wissend gewesen).

Siche / so wil Ich nur erwähnen den Unterscheid der  
Wörter und der *Dialecten* / welche in dieser Sprache  
nicht anders als in anderen nach denen unterschiedliche  
*Districten* und Orten des Landes fürlauffen / welche ei-  
nem angehendem Schüler ohn Bücher und Unterricht  
zu unterscheiden fast schwer und unmöglich fallen. Und  
gesetz